

# Turnordnung des DTB 2017

## Teil 2 – Rahmenordnung

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

### Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1</b>	<b>Aufgaben und Zuständigkeiten des DTB</b> .....	<b>3</b>
1.1	Definition und Aufgabenstellung der Rahmenordnung .....	3
1.2	Vertretung der Sportarten durch den DTB.....	3
<b>§ 2</b>	<b>Veranstaltungen</b> .....	<b>4</b>
2.1	Wettkämpfe .....	4
2.2	Turnfeste .....	4
2.3	Sonstige Veranstaltungen .....	4
<b>§ 3</b>	<b>Startrecht</b> .....	<b>5</b>
3.1	Startrecht allgemein .....	5
3.2	Einzel- bzw. Erst-Startrecht .....	5
3.3	Startrecht für Paare .....	5
3.4	Startrecht für Mannschaften, Gruppen und Teams (nachfolgend als „Mannschaft“ bezeichnet) .....	6
3.5	Startrecht für Mitglieder ohne deutsche Staatsangehörigkeit.....	7
3.6	Änderung des Startrechts (Vereinswechsel).....	8
<b>§ 4</b>	<b>Altersklassen</b> .....	<b>9</b>
4.1	Altersklasseneinteilung .....	9
4.2	Tabellarische Übersicht der Altersklassen .....	9
4.3	Wettkampfsjahr.....	9

<b>§ 5</b>	<b>Wettkampfbestimmungen</b> .....	<b>10</b>
5.1	Neue Wettkämpfe auf Bundes- und Regionalebene .....	10
5.2	Wettkampfbestimmungen, Spielregeln, Ausschreibungen .....	10
5.3	Vergabe von Meisterschaften und Wettkämpfen (nachfolgend als „Wettkämpfe“ bezeichnet) .....	11
5.4	Teilnahmeberechtigung und Meldeverfahren.....	11
5.5	Gestellung von Kampf- bzw. Schiedsrichtern .....	12
5.6	Durchführung von Wettkämpfen.....	13
5.7	Auszeichnungen .....	13
5.8	Sonderbestimmungen für Veranstaltungen .....	14
<b>§ 6</b>	<b>Anti-Doping-Bestimmungen</b> .....	<b>14</b>
<b>§ 7</b>	<b>Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport</b> .....	<b>15</b>
<b>§ 8</b>	<b>Sportärztliche Maßnahmen</b> .....	<b>15</b>
<b>§ 9</b>	<b>Aus- und Fortbildung</b> .....	<b>15</b>
<b>§ 10</b>	<b>Geräte/Abmessungen der Turn- und Sportflächen</b> .....	<b>15</b>
<b>§ 11</b>	<b>Gebühren</b> .....	<b>15</b>
11.1	Meldegelder .....	15
11.2	Ordnungsgelder .....	15
<b>§ 12</b>	<b>Verstöße gegen die Turnordnung, Wettkampfbestimmungen, Wertungsvorschriften</b> .....	<b>15</b>
<b>§ 13</b>	<b>Schlussbestimmung</b> .....	<b>15</b>

# § 1 Aufgaben und Zuständigkeiten des DTB

## 1.1 Definition und Aufgabenstellung der Rahmenordnung

Die Rahmenordnung des Deutschen Turner-Bundes (nachfolgend DTB) ist Bestandteil der Turnordnung und regelt den Wettkampfbetrieb der Sportarten und turnerischen Fachgebiete (nachfolgend als „Sportarten“ bezeichnet).

## 1.2 Vertretung der Sportarten durch den DTB

Der DTB vertritt national und international die nachfolgend benannten Sportarten (Auflistung in alphabetischer Reihenfolge):

<u>Sportart:</u>	<u>National</u>	<u>International</u>	<u>Olympisch</u>
Aerobic / Sport-Aerobic	X	X	--
Faustball	X	X	--
Gerätturnen	X	X	X
Gymnastik / Rhythmische Sportgymnastik	X	X	X
Indiaca	X	X	--
Korbball	X	--	--
Korbball	X	X	--
Mehrkampf *)	X	--	--
Musik und Spielmannswesen	X	--	--
Orientierungslauf	X	X	--
Prellball	X	--	--
Rhönradturnen	X	X	--
Ringtennis	X	X	--
Rope Skipping	X	X	--
Schleuderballspiel	X	--	--
Sportakrobatik	--	X	--
TeamGym	X	X	--
Turn(erjugend)-Gruppen- Meisterschaft / -Wettkampf (TGM / TGW)	X	--	--
Trampolinturnen	X	X	X
Völkerball	X	--	--
<p>*) <u>Anmerkung</u>            Zu den Mehrkämpfen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jahnwettkämpfe,</li> <li>- Deutsche Mehrkämpfe,</li> <li>- Friesenkämpfe,</li> <li>- leichtathletische Mehr- und Einzelwettkämpfe im Schleuderballwerfen und Steinstoßen,</li> <li>- schwimmerische Mehrkämpfe.</li> </ul>			

## § 2 **Veranstaltungen**

Zu den fachlichen Veranstaltungen im DTB gehören auf allen Ebenen

- im Verein,
  - Turngau / Turnkreis / Kreisturnverband / Turnverband,
  - Turnbezirk,
  - Landesturnverband,
  - auf Regional- und
  - Bundesebene,
  - international:
1. Wettkämpfe (Meisterschaften, Deutschland- bzw. DTB-Cup, Deutschland-Pokal, DTB- bzw. Bundesfinal- und Pokalwettkämpfe, sonstige Wettkämpfe [§ 2.1]),
  2. Turnfeste [§ 2.2],
  3. sonstige Veranstaltungen [§ 2.3].

### **2.1 Wettkämpfe**

Deutsche Meisterschaften sind die ranghöchsten nationalen Wettkampfveranstaltungen einer Sportart.

Deutsche Jugendmeisterschaften werden nur im Bereich der Altersklassen M / W 12 (im Turnspielbereich M / W 11) bis maximal 19 Jahre, Deutsche Seniorenmeisterschaften frühestens ab den Altersklassen M / W 25 und älter ausgeschrieben.

Deutschland- bzw. DTB-Cup und DTB-Finalwettkämpfe sind die ranghöchsten Wettkämpfe auf Bundesebene in den Sportarten bzw. Disziplinen, in denen keine Deutschen Meisterschaften durchgeführt werden. Sie können auch für Wettkämpfer durchgeführt werden, die sich nicht für DTB-Meisterschaften qualifiziert haben.

Deutschland-Pokale sind Wettkämpfe für Auswahlmannschaften der Landesturnverbände.

### **2.2 Turnfeste**

Der DTB veranstaltet im Abstand von vier Jahren das Deutsche Turnfest. In Verbindung damit sollen Meisterschaftswettkämpfe der einzelnen Sportarten durchgeführt werden.

Nach eigener zeitlicher Festsetzung finden Landes-, Bezirks- und Gau- bzw. Kreisturnfeste statt. Darüber hinaus sind die Untergliederungen des DTB zur Durchführung von Berg-, Jugend-, Kinder- und sonstigen Turnfesten aufgerufen. Das fachliche Angebot dieser Turnfeste soll mit dem Angebot des DTB übereinstimmen.

### **2.3 Sonstige Veranstaltungen**

Weitere Veranstaltungen auf Bundesebene werden von den einzelnen Verbandsbereichen bzw. Sportarten durchgeführt und sind in deren Ordnungen näher erläutert.

## **§ 3 Startrecht**

### **3.1 Startrecht allgemein**

#### **3.1.1 Startberechtigung**

Startberechtigt bei Wettkämpfen sind Vereinsmitglieder

- a) aus Vereinen und Abteilungen, die einem Landesturnverband des DTB oder dessen Untergliederung, dem Deutschen Sportakrobatikbund [DSAB] oder weiteren Fachverbänden angehören, mit denen der DTB vertraglich die gegenseitige Anerkennung des Startrechts vereinbart hat, und
- b) die ein gültiges Startrecht besitzen.

#### **3.1.2 Ausnahmeregelung für Turnfeste und Veranstaltungen**

Das Präsidium kann unter Einbeziehung der fachlichen Gremien für Deutsche Turnfeste oder sonstige Veranstaltungen eine Ausnahmeregelung beschließen.

#### **3.1.3 Gültigkeitsdauer des Startrechts**

Das Startrecht wird für die Dauer von fünf Kalenderjahren erteilt und im Startpass des DTB vermerkt bzw. ergibt sich aus dem Startpass des DSAB oder eines anderen Fachverbandes, wenn das gegenseitige Anerkennen des Startrechts vertraglich geregelt ist.

Als Ausnahme für die Hallenspiele wird das Startrecht bis zum 30. Juni des Folgejahres eingetragen – siehe auch § 2.2.4.1 der Passordnung.

#### **3.1.4 Ausstellen und Gebühren der Startpässe, sonstige Regelungen**

Jedes Vereinsmitglied kann innerhalb des DTB nur einen gültigen Startpass besitzen.

Startpässe werden gegen Gebühr von der jeweiligen Pass-Stelle des zuständigen Landesturnverbandes im Auftrag des DTB ausgestellt und gehen in den Besitz des Vereinsmitgliedes über. Als zuständiger Landesturnverband gilt der Landesturnverband des Vereines, für dessen Vereinsmitglied der Startpass ausgestellt wird.

Bei Verlust des Passes wird ein Zweitexemplar durch die Pass-Stelle des jeweils zuständigen Landesturnverbandes ausgestellt.

Ergänzende Regelungen zum Startrecht und zu den Startpässen enthalten die Passordnung des DTB (Anlage 1 zur Rahmenordnung) sowie die Ordnungen der Sportarten.

### **3.2 Einzel- bzw. Erst-Startrecht**

Das Einzel- bzw. Erst-Startrecht besteht in jeder Sportart des DTB nur für einen Verein in Verbindung mit der jeweiligen Vereinsmitgliedschaft. Wird das Einzel- bzw. Erst-Startrecht für unterschiedliche Sportarten in verschiedenen Vereinen gewünscht, erfolgt dessen Eintrag nach gesonderten Anträgen in einem Startpass.

### **3.3 Startrecht für Paare**

Bei Paaren können die Wettkämpfer zwei unterschiedlichen Vereinen angehören, wenn sie ein gültiges Einzel- bzw. Erst-Startrecht für den jeweiligen Verein besitzen.

### **3.4 Startrecht für Mannschaften, Gruppen und Teams (nachfolgend als „Mannschaft“ bezeichnet)**

#### 3.4.1 Zusammensetzung bzw. Bildung einer Mannschaft

Eine Mannschaft besteht aus mindestens 3 Wettkämpfern. Sie wird grundsätzlich aus Mitgliedern eines Vereins gebildet, die entsprechend § 3.2 das Einzel- bzw. Erst-Startrecht in der entsprechenden Sportart für den jeweiligen Verein (Stammverein) besitzen. Darüber hinaus ist die Bildung einer Mannschaft über das Mannschafts-Zweitstartrecht möglich.

#### 3.4.2 Wettkampfgemeinschaften

Wettkampfgemeinschaften von Vereinen, Turngauen oder Landesturnverbänden sind nur für das Mannschafts-Zweitstartrecht möglich und müssen für die Erteilung des Startrechts beim jeweiligen Landesturnverband angemeldet sein. Eine Eintragung ins Vereinsregister ist nicht erforderlich.

#### 3.4.3 Auswahlmannschaften von Landesturnverbänden

Bei Wettkämpfen für Auswahlmannschaften von Landesturnverbänden sind nur Wettkämpfer startberechtigt, die das jeweilige Einzel- bzw. Erst-Startrecht für einen Verein dieses Landesturnverbandes aufweisen.

#### 3.4.4 Mannschafts-Zweitstartrecht

Die Freigabe des Stammvereins für das Mannschafts-Zweitstartrecht muss auf dem Startpass vermerkt sein.

Die Freigabe durch den Stammverein darf nur für einen Zweitverein pro Sportart erteilt werden. Ein Start für die Mannschaft des Stammvereins ist während des Freigabezeitraums nicht möglich. Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen wie beim Einzel-bzw. Erst-Startrecht.

Die erstmalige Anerkennung des Mannschafts-Zweitstartrechts erfolgt ohne Sperre und ist in einer Sportart insgesamt nur einmal möglich. Wechsel des Mannschafts-Zweitstartrechts für einen neuen Verein und Aufhebung des Mannschafts-Zweitstartrechts (Rückkehr zum Stammverein) gelten als Vereinswechsel und ziehen die lt. Turnordnung vorgesehene Wechselsperre von drei Monaten nach sich.

#### 3.4.5 Hallenspiele

Im Faustball, Korbball, Korfball, Ringtennis und Völkerball sind Feldspiele und Hallenspiele im Sinne des Startrechts wie unterschiedliche Sportarten zu behandeln.

#### 3.4.6 Ergänzende Regelungen zur Mannschaftsbildung

Die Sportarten können darüber hinaus im Rahmen ihrer Ordnungen ergänzende Regelungen zur Mannschaftsbildung festlegen, soweit keine Eintragungen in den Startpass erforderlich sind (z. B. Sonderspielrecht für Jugendliche, Doppelspielrecht für Senioren- oder Mixed-Mannschaften).

### **3.5 Startrecht für Mitglieder ohne deutsche Staatsangehörigkeit**

#### 3.5.1 Grundsätzliche Regelung

Mitglieder ohne deutsche Staatsangehörigkeit und Mitglieder ausländischer Mitgliedsvereine im DTB werden bezüglich des Startrechts grundsätzlich wie Deutsche behandelt.

#### 3.5.2 Einschränkungen bzw. Besonderheiten für die Einzelmeisterschaften der Olympischen Programm-Sportarten

1. An Qualifikationswettkämpfen im Rahmen Deutscher Einzelmeisterschaften und den entsprechenden Qualifikationswettkämpfen auf Landes- und Regionalebene dürfen Wettkämpfer ohne deutsche Staatsangehörigkeit nur außer Konkurrenz teilnehmen. Zu Finalkämpfen werden sie nicht zugelassen.
2. An Deutschen Jugendmeisterschaften dürfen Jugendliche ohne deutsche Staatsangehörigkeit in Konkurrenz teilnehmen.

#### 3.5.3 Anteil bei Mannschafts- und Ligawettkämpfen

Weitere Regelungen für Wettkämpfer ohne deutsche Staatsangehörigkeit, insbesondere des Anteils bei Wettkämpfen für Mannschaften und in Ligen auf Bundes- und Regionalebene können durch die zuständigen Technischen Komitees bzw. Ausschüsse oder Liga-Organisationen getroffen und in der jeweiligen Ordnung der Sportarten bzw. Ligen festgeschrieben werden.

#### 3.5.4 Wettkämpfer ohne Mitgliedschaft in einem Verein der Untergliederungen des DTB

Die Teilnahme von Wettkämpfern ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die keinem Verein eines Landesturnverbandes oder dessen Untergliederung angehören, wird durch die Sportarten in ihren Ordnungen oder die zuständigen Landesturnverbände geregelt. Dabei ist der Versicherungsschutz der Wettkämpfer sicher zu stellen.

## **3.6 Änderung des Startrechts (Vereinswechsel)**

### **3.6.1 Grundsätzliche Festlegungen, Sperre**

Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes in seinem Verein werden durch die Vereinssatzung geregelt und durch die Turnordnung nicht berührt.

Die Änderung oder Aufgabe des Startrechts ist daher losgelöst von der Kündigung oder Beendigung der Vereinsmitgliedschaft zu betrachten.

Die Änderung des Startrechts in einer Sportart zieht mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Punkte eine Sperre von drei Monaten nach sich.

Die Sperre entfällt bei den nachfolgenden Punkten:

1. Gleichzeitiger Wechsel des Wohnsitzes des Wettkämpfers;
2. Auflösen eines Vereins, einer Abteilung oder komplette Aufgabe des Wettkampfbetriebs in der jeweiligen Sportart;
3. wenn die Freigabe des bisherigen Vereins oder das schriftlich bestätigte Ende der Mitgliedschaft im bisherigen Verein 3 Monate zurückliegt, in diesem Zeitraum kein Wettkampf für den bisherigen Verein bestritten und bisher kein neuer Antrag eingereicht wurde;
4. wenn das Startrecht in der entsprechenden Sportart mindestens 3 Monate erloschen war.

Der Verein bestätigt das Erlöschen des Startrechts im Startpass. Das neue Startrecht ist gemäß § 3.1 zu beantragen. Die Sperre beginnt mit dem Tag der Freigabe durch den bisherigen Verein.

Bei Wechsel des Einzel- bzw. Erst-Startrechts in einer Sportart erlischt auch ein ausgestelltes Mannschafts-Zweitstartrecht für einen anderen Verein, außer der neue Stamm- (Erst-)Verein ist mit der Fortdauer des Mannschafts-Zweitstartrechts für den bisherigen und zukünftigen (Zweit-)Verein einverstanden.

### **3.6.2 Ausführungsbestimmungen zu § 3.1 bis 3.6**

Die persönlichen Angaben für die Beantragung des Startpasses bzw. des Startrechts müssen durch Kopie der Anmeldung bei der amtlichen Meldebehörde oder eines anderen amtlichen Dokuments (Reisepass, Personal- oder Kinderausweis, für Asylsuchende der Aufenthaltsgestattung [BÜMA] nachgewiesen werden.

Der Wechsel des Wohnsitzes ist durch Kopie der Meldebescheinigung nachzuweisen.

Bei den Kopien der amtlichen Dokumente können bis auf Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität und Wohnsitz alle Angaben durch die Antragsteller geschwärzt werden. Die Kopien der amtlichen Dokumente sind nach Bearbeitung durch die Pass-Stellen der Landesturnverbände unverzüglich zu vernichten.



## § 4 Altersklassen

### 4.1 Altersklasseneinteilung

Die nachstehend aufgeführte Altersklasseneinteilung gilt in der Regel für alle Wettkämpfe des DTB und seiner Untergliederungen. Hiervon abweichende Einteilungen und ergänzende Regelungen sind in den jeweiligen Ordnungen der Sportarten festgelegt.

Das Mindestalter zur Teilnahme an Wettkämpfen auf Bundes- und Regionalebene mit Ausnahme von Wettkämpfen zur Talentsichtung und Kaderüberprüfung beträgt 12 Jahre, bei den Turnspielen 11 Jahre.

Die Zulassung von Wettkämpfern in Paaren und Mannschaftswettkämpfen aus benachbarten jüngeren oder älteren Altersklassen wird von den Sportarten in ihren Ordnungen geregelt.

### 4.2 Tabellarische Übersicht der Altersklassen

#### Jugend:

Wer im Wettkampfsjahr 6 und 7 Jahre alt wird	= M / W 6/7,
Wer im Wettkampfsjahr 8 und 9 Jahre alt wird	= M / W 8/9,
Wer im Wettkampfsjahr 10 und 11 Jahre alt wird	= M / W 10/11,
Wer im Wettkampfsjahr 12 und 13 Jahre alt wird	= M / W 12/13,
Wer im Wettkampfsjahr 14 und 15 Jahre alt wird	= M / W 14/15,
Wer im Wettkampfsjahr 16 und 17 Jahre alt wird	= M / W 16/17,
Wer im Wettkampfsjahr 18 und 19 Jahre alt wird	= M / W 18/19.

#### Frauen und Männer:

Wer im Wettkampfsjahr 18 bis 24 Jahre alt wird	= M / W 18 – 24,
Wer im Wettkampfsjahr 25 bis 29 Jahre alt wird	= M / W 25 – 29,
Wer im Wettkampfsjahr 30 bis 34 Jahre alt wird	= M / W 30 – 34,
Wer im Wettkampfsjahr 35 bis 39 Jahre alt wird	= M / W 35 – 39,
Wer im Wettkampfsjahr 40 bis 44 Jahre alt wird	= M / W 40 – 44,
Wer im Wettkampfsjahr 45 bis 49 Jahre alt wird	= M / W 45 – 49,
Wer im Wettkampfsjahr 50 bis 54 Jahre alt wird	= M / W 50 – 54,
Wer im Wettkampfsjahr 55 bis 59 Jahre alt wird	= M / W 55 – 59,
Wer im Wettkampfsjahr 60 bis 64 Jahre alt wird	= M / W 60 – 64,
Wer im Wettkampfsjahr 65 bis 69 Jahre alt wird	= M / W 65 – 69,
Wer im Wettkampfsjahr 70 bis 74 Jahre alt wird	= M / W 70 – 74,
Wer im Wettkampfsjahr 75 bis 79 Jahre alt wird	= M / W 75 – 79,
Wer im Wettkampfsjahr 80 bis 84 Jahre alt wird	= M / W 80 – 84,
Wer im Wettkampfsjahr 85 bis 89 Jahre alt wird	= M / W 85 – 89,
Wer im Wettkampfsjahr 90 Jahre und älter wird	= M / W 90 +.

### 4.3 Wettkampfsjahr

Als Wettkampfsjahr für alle Sportarten - außer für die Hallensaison der Turnspiele - gilt das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

Als Wettkampfsjahr für die Hallensaison der Turnspiele gilt:

1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres.

Ein Wettkämpfer hat sein Lebensjahr - im Sinne dieser Bestimmung - vollendet, wenn der maßgebende Geburtstag noch in das laufende Wettkampfsjahr fällt.

## **§ 5 Wettkampfbestimmungen**

### **5.1 Neue Wettkämpfe auf Bundes- und Regionalebene**

#### 5.1.1 Verantwortlichkeiten für Wettkämpfe

Zahl, Umfang, Inhalt und Ausschreiben der Wettkämpfe liegen in der Zuständigkeit der jeweiligen Technischen Komitees bzw. Ausschüsse und des Bereichsvorstandes Sportarten-Entwicklung. Sie sind in den jeweiligen Ordnungen der Sportarten festzuschreiben.

Über Wettkämpfe der Landesturnverbände hinausgehende Wettkämpfe sind Bundesveranstaltungen. Alle folgenden Regelungen beziehen sich auf Wettkämpfe der Bundes- und Regionalebene.

#### 5.1.2 Wettkämpfe auf Regionalebene

Sportarten können zusätzliche Qualifikationswettkämpfe (Regionalmeisterschaften, -ausscheidungen) für Wettkämpfe auf DTB-Ebene durchführen, bei denen Landesturnverbände zu Regionalbereichen zusammengefasst werden. Die Anzahl der Landesturnverbände und deren Zuordnung in die Regionalbereiche werden in den Ordnungen der Sportarten festgelegt.

#### 5.1.3 Einführung von Wettkämpfen auf Bundes- und Regionalebene

Wettkämpfe auf Bundes- und Regionalebene werden auf Antrag des jeweiligen Technischen Komitees bzw. Ausschusses unter Einbeziehung der Bundestagung durch den zuständigen Bereichsvorstand beschlossen. Voraussetzung dafür ist eine ausreichende Zahl von Teilnehmern in den Landesturnverbänden und die Perspektive der weiteren Entwicklung der Sportart.

#### 5.1.4 Teilnahme am Wettkampf- und Spielbetrieb benachbarter Landesturnverbände

Vereine eines Landesturnverbandes können am Wettkampf- und Spielbetrieb eines benachbarten Landesturnverbandes teilnehmen, wenn dies im eigenen Landesturnverband nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist und beide Landesturnverbände dem zustimmen. Die Bestimmungen zu § 3.1 Startrecht und alle damit zusammenhängenden Festlegungen bleiben durch diese Regelung unverändert.

### **5.2 Wettkampfbestimmungen, Spielregeln, Ausschreibungen**

#### 5.2.1 Verantwortlichkeiten und Veröffentlichungen

Wettkampfbestimmungen und -Übungen, Spielregeln, Ausschreibungen, Qualifikationen und Wertungstabellen werden von den zuständigen Technischen Komitees bzw. Ausschüssen unter Einbeziehung der Bundestagung der Sportart beschlossen und in deren Ordnungen sowie im Aufgabenbuch bzw. Internet-Auftritt des DTB veröffentlicht.

Anträge dazu können nur von den betroffenen Technischen Komitees bzw. Ausschüssen, den Bereichsvorständen sowie den Verantwortlichen der Landesturnverbände für die jeweilige Sportart gestellt werden.

#### 5.2.2 Ausschreibungen

Ausschreibungen von Qualifikationswettkämpfen für übergeordnete Wettkämpfe müssen diesen entsprechen.

Veranstaltungsausschreibungen werden mindestens zwei Monate vor Veranstaltungstermin im Internet-Auftritt des DTB „www.dtb-online.de“ veröffentlicht.

## **5.3 Vergabe von Meisterschaften und Wettkämpfen (nachfolgend als „Wettkämpfe“ bezeichnet)**

### **5.3.1 Vergabe nationaler Wettkämpfe**

Die Wettkämpfe sind nach den Bestimmungen der Turnordnung und der Finanz- und Wirtschaftsordnung des DTB durchzuführen.

Für die Vergabe und Durchführung der Wettkämpfe sind die Technischen Komitees bzw. Ausschüsse verantwortlich, im Rahmen von Turnfesten im Einvernehmen mit den Turnfest-Gremien, bei den Meisterschaften der Olympischen Programm-Sportarten mit der Service-Gesellschaft des DTB. Einzelheiten werden durch die Ordnungen der Sportarten geregelt. Im Konfliktfall entscheidet das DTB-Präsidium.

Die Bewerbung zur Durchführung eines Wettkampfes ist mit Zustimmung des Landesturnverbandes an den DTB zu richten, der Landesturnverband ist nach der Vergabe zu unterrichten.

### **5.3.2 Vergabe internationaler Wettkämpfe**

Die Entscheidung über Kandidaturen für internationale Meisterschaften in Deutschland erfolgt durch das Präsidium. Vorschläge dazu unterbreiten bei den Olympischen Programm-Sportarten die Lenkungsstäbe in Abstimmung mit dem Bereichsvorstand Olympischer Spitzensport und dem zuständigen Technischen Komitee, in allen anderen Sportarten der Bereichsvorstand Sportarten-Entwicklung in Abstimmung mit dem zuständigen Technischen Komitee. Die betroffenen Landesturnverbände sind über die jeweiligen Vorschläge vor der Vergabe zu informieren und deren Zustimmung ist einzuholen.

## **5.4 Teilnahmeberechtigung und Meldeverfahren**

### **5.4.1 Teilnahmemeldung**

Teilnahmemeldungen von Einzelwettkämpfern, Paaren und Mannschaften können nur durch:

- Vereine bzw. Abteilungen (nachfolgend als „Vereine“ bezeichnet),
- Turngaue / Turnkreise / Kreisturnverbände / Turnverbände,
- Turnbezirke,
- Landesturnverbände

über den vorgeschriebenen Meldeweg, das Internet-Meldetool „GymNet“, abgegeben werden. Die Meldung ist gebührenpflichtig; die Höhe des Meldegeldes richtet sich nach den Bestimmungen gemäß § 11.1 der Rahmenordnung und wird als Anlage zur Finanz- und Wirtschaftsordnung des DTB durch den Hauptausschuss beschlossen.

### **5.4.2 Anerkennung der Wettkampf- und Datenschutzbestimmungen**

Mit der Meldung zu Wettkämpfen erkennen Wettkämpfer die Ausschreibungsbedingungen und die Bestimmungen der Datenschutzordnung des DTB an.

Die Meldung gilt gleichzeitig als Versicherung, dass die gemeldeten Wettkämpfer, Paare oder Mannschaften für den Verein startberechtigt sind und der entsprechenden Altersklasse angehören; bei Wettkämpfen, an denen Jugendliche teilnehmen, dass die Zustimmung eines Personensorgeberechtigten vorliegt und die gesundheitliche Sporttauglichkeit gegeben ist.

### **5.4.3 Falsche Angaben**

Falsche Angaben haben den Ausschluss vom Wettkampf, bei nachträglicher Feststellung das Streichen aus der Ergebnisliste zur Folge. Die Entscheidung trifft die Wettkampfleitung, bei nachträglicher Feststellung das zuständige Mitglied des Technischen Komitees oder Ausschusses.

#### 5.4.4 Einschränkungen zur Teilnahme an Wettkämpfen

Einschränkungen zur Teilnahme an Wettkämpfen einer Sportart können durch das Technische Komitee bzw. den Ausschuss der jeweiligen Sportart festgelegt und in deren Ordnung festgeschrieben werden.

Das Deutsche Turnfest gilt nicht als eine Meisterschaftsveranstaltung, sondern als Ansammlung von mehreren, gleichzeitig stattfindenden Meisterschaftsveranstaltungen.

Bei Deutschen Turnfesten ist zu denselben Einzelwettkämpfen nur eine Meldung einer Person möglich.

#### 5.4.5 Sonderregelung für Qualifikationswettkämpfe

Werden als Qualifikation für Wettkämpfe auf DTB-Ebene Landes- oder Regionalausscheidungen ausgeschrieben, gelten nur diese als Qualifikation und sind auch durch die Landesturnverbände durchzuführen.

Ausnahmen können durch die Technischen Komitees bzw. Ausschüsse, für Kadermitglieder der Olympischen Programm-Sportarten in Absprache mit dem jeweils zuständigen Lenkungsstab, bei den weiteren Sportarten in Absprache mit dem jeweils zuständigen Ausschuss für Leistungs- und Nachwuchsförderung zugelassen werden.

### **5.5** **Gestellung von Kampf- bzw. Schiedsrichtern**

Zusätzlich stellen die meldenden Vereine in den Sportarten des DTB, bei denen Kampf- bzw. Schiedsrichter eingesetzt werden (außer Einladungswettkämpfen, im Orientierungslauf und bei einigen Turnspielen) auf eigene Kosten Kampf- bzw. Schiedsrichter mit den in den Ausschreibungen festgelegten Bedingungen und Lizenzen.

Die Technischen Komitees bzw. Ausschüsse legen in Abstimmung mit den zuständigen Bereichsvorständen für die Wettkämpfe ihrer Sportart die jeweiligen Rahmenbedingungen zur Sicherung der Anzahl, der Qualität und Neutralität der erforderlichen Kampf- bzw. Schiedsrichter in den Ordnungen ihrer Sportarten fest. Dabei kann bei Wettkämpfen auf Bundes- und Regionalebene anstatt der verpflichtenden Gestellung eines Kampf- bzw. Schiedsrichters die Zahlung einer Pauschale festgelegt werden, mit der die von den Kampf- bzw. Schiedsrichterverantwortlichen der Sportarten eingesetzten Kampf- bzw. Schiedsrichter finanziert werden können.

Die Landesturnverbände können dabei die personelle und finanzielle Abwicklung für ihre Mitgliedsvereine koordinieren, die Kosten für die Gestellung der Kampf- bzw. Schiedsrichter sind jedoch ausschließlich von den meldenden Vereinen zu tragen.

## **5.6 Durchführung von Wettkämpfen**

### 5.6.1 Mindestanzahl bei der Meldung zu bzw. Teilnahme an Wettkämpfen

Wettkämpfe werden nur durchgeführt, wenn mindestens drei Wettkämpfer, Paare oder Mannschaften, unabhängig von der Zahl der beteiligten Landesturnverbände, zu einer Alters- oder Leistungsklasse bzw. Kategorie gemeldet sind.

Gehen weniger als drei Meldungen ein, wird der Wettkampf, wenn möglich, mit der nächst schwierigeren Alters- oder Leistungsklasse zusammengefasst und gemeinsam gewertet (im Bereich der Jugend bis 18 ist dies jeweils die ältere, im Bereich der Senioren ab 30 die jeweils jüngere Altersklasse). Ansonsten fällt der Wettkampf aus oder wird als Rahmenwettkampf durchgeführt. Die für diesen Wettkampf Gemeldeten müssen über die Veränderungen vor dem Wettkampf unterrichtet werden.

Fällt ein Wettkampf in einer Leistungs-, Altersklasse oder Kategorie mehrfach aufgrund zu geringer Beteiligung aus, entscheidet der zuständige Bereichsvorstand nach Einräumen einer Übergangszeit über den Verbleib des Wettkampfes in dieser Leistungs-, Altersklasse oder Kategorie auf Bundes- und Regionalebene.

### 5.6.2 Wettkampf- bzw. Spielleitung und Schiedsgericht

Bei allen Wettkämpfen auf Bundes- und Regionalebene sind vom DTB eine Wettkampf- bzw. Spielleitung und ein Schiedsgericht einzusetzen. Nähere Einzelheiten sind in den Ordnungen der Sportarten geregelt.

## **5.7 Auszeichnungen**

### 5.7.1 Medaillen

Bei den Deutschen Meisterschaften erhalten die Erst-, Zweit- und Drittplatzierten Meisterschaftsmedaillen in Gold, Silber bzw. Bronze.

Bei allen weiteren Wettkämpfen auf DTB-Ebene erhalten die Erst-, Zweit- und Drittplatzierten DTB-Medaillen in Gold, Silber bzw. Bronze.

### 5.7.2 Urkunden

Alle gestarteten Einzel-Wettkämpfer, Paare und Mannschaften erhalten eine Urkunde.

Weitere Festlegungen werden in den Ordnungen der jeweiligen Sportart getroffen.

### 5.7.3 Pokale

Gewonnene Pokale für Paare und Mannschaften sind Eigentum des meldenden Vereins.

Ein Wanderpreis geht, wenn nichts anderes bestimmt wird, in den endgültigen Besitz eines Gewinners über, wenn er dreimal hintereinander oder fünfmal insgesamt gewonnen wurde. Wird der Wettkampf nicht weitergeführt, bevor der Pokal in den endgültigen Besitz eines Vereins gelangt ist, entscheidet im Einvernehmen mit dem Stifter der zuständige Bereichsvorstand des DTB über den Verbleib.

## **5.8 Sonderbestimmungen für Veranstaltungen**

### **5.8.1 Genehmigungen**

Die Genehmigung von Wettkämpfen und sonstigen fachlichen Veranstaltungen im Bereich des DTB und seiner Untergliederungen wird in den Ordnungen der Sportarten geregelt.

### **5.8.2 Absage von Veranstaltungen**

Wettkampf- oder Spielleitungen sind befugt, bei extremen Witterungsverhältnissen (Unwetterwarnung des Deutschen Wetterdienstes) Wettkämpfe oder Spieltage abzusagen.

### **5.8.3 Wettkampf- und Trainingskleidung**

Falls notwendig, wird die Wettkampf-Kleidung in den Ordnungen der Sportarten geregelt.

### **5.8.4 Werbung**

Das Präsidium des DTB beschließt als Anlagen 3 und 4 zur Rahmenordnung „Bestimmungen zur Werbung (Werbung allgemein, auf Geräten und auf der Wettkampf- und Trainingskleidung“) sowie „Werbung bei den Olympischen Programm-Sportarten“. Diese Bestimmungen sind für alle fachlichen Veranstaltungen des DTB gültig.

### **5.8.5 Bundesadler**

Das Tragen des Bundesadlers ist auf der Delegations-, Trainings- und Wettkampfkleidung nur bei offiziellen Anlässen der Nationalmannschaft bzw. der DTB-Vertretung gestattet.

## **§ 6 Anti-Doping-Bestimmungen**

Der DTB wendet zur Umsetzung seiner Anti-Doping-Bestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des DTB die folgenden Bestimmungen jeweils in der aktuell gültigen Fassung an und nimmt am entsprechenden Doping-Kontroll-System teil:

- das Regelwerk der Welt Anti-Doping-Agentur (WADA)
- das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), insbesondere der Standard für Meldepflichten als Bestandteil des Regelwerks,
- das Regelwerk der internationalen Verbände, deren Mitglied der DTB ist.

Die NADA, der DTB und die internationalen Fachverbände, deren Mitglied der DTB ist, sind berechtigt, Doping-Kontrollen während und außerhalb des Wettkampfes, auch unangemeldet, durchzuführen.

Weitere Festlegungen sind in der Satzung und der Rechts- und Verfahrensordnung des DTB getroffen.

## **§ 7 Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport**

Der DTB und seine Untergliederungen sprechen sich gegen jede Form sexualisierter Gewalt aus und unterwerfen sich dem Ehrenkodex des DOSB.

Sie entwickeln Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt in Kooperation mit den entsprechenden Fachstellen, vor allem den jeweils zuständigen öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

Nähere Einzelheiten sind in der Ausbildungsordnung des DTB geregelt.

## **§ 8 Sportärztliche Maßnahmen**

Vorschriften über sportärztliche Maßnahmen ergeben sich aus den jeweiligen Ordnungen der Sportarten.

## **§ 9 Aus- und Fortbildung**

Festlegungen hierzu enthält die Ausbildungsordnung des DTB.

## **§ 10 Geräte/Abmessungen der Turn- und Sportflächen**

Bestimmungen über Geräte sowie Abmessungen der Turn- und Sportflächen ergeben sich aus der Anlage 2 der Rahmenordnung.

## **§ 11 Gebühren**

### **11.1 Meldegelder**

Meldegelder für Wettkämpfe auf Bundes- und Regionalebene werden vom Hauptausschuss des DTB als Anlage der Finanz- und Wirtschaftsordnung festgelegt.

### **11.2 Ordnungsgelder**

Ordnungsgelder, die im Zusammenhang mit Wettkämpfen auf Bundes- und Regionalebene verhängt werden können, werden von den Technischen Komitees in den Ordnungen der Sportarten bzw. deren Ergänzungsordnungen festgelegt.

## **§ 12 Verstöße gegen die Turnordnung, Wettkampfbestimmungen, Wertungsvorschriften**

Die Festlegungen bei Verstößen gegen die Turnordnung, Wettkampfbestimmungen oder Wertungsvorschriften sind in der Rechts- und Verfahrensordnung des DTB geregelt.

## **§ 13 Schlussbestimmung**

Der Hauptausschuss des DTB hat die vorliegende Fassung der Rahmenordnung am 01. Oktober 2016 in Frankfurt beschlossen.

Sie tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.